

Nachtragsgutachten

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt

1

Nur zur Information
nach § 22 StVZO
 der Typenstelle (e) der Technischen Überwachungs-
 Verein Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5Jx13H2	Typ: 5037	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

Der Verwendungsbereich wird erweitert.

Das Anzugsmoment der Radschrauben wird bei den VW Pkw entsprechend der Anweisung des Fahrzeugherstellers auf 110 Nm angehoben.

Die zulässige Radlast wird von 400 auf 405 kg angehoben.

I.1. Sonderraddaten

zulässige Radlast: 405 kg

Die übrigen Daten bleiben unverändert.

I.2. Radanschluß:

Anzugsmoment der Radschrauben: Ausführung A: 70 - 100 Nm bei Audi
 110 Nm bei VW
 Ausführung H: 80 - 100 Nm

Die übrigen Daten bleiben unverändert.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder können auch an folgenden Personenkraftwagen verwendet werden:

Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
155	GG,GF FA,JB <u>HK,EW</u>	Golf-Cabriolet	155R13 165R13 9)14) 165/70R13 175/70R13 185/65R13 10) 185/70R13 9)10)12)14)	1)2)3)11) 13)	B 042
19 E	<u>HK,JP</u> <u>GN</u>	Golf, <u>Jetta</u>			D 186

6

Nachtragsgutachten ^v

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt

2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils:
Sonderräder
Personenkraftwagen
5Jx13H2

5037

Hersteller/Vertriebsfirma:
ATS Autotechnik
Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

I.4. Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
<u>32 B</u>	FY, FZ, YN, WV DS, EP, DT, CR, JK, DZ	Passat, Santana	165R13 175/70R13 185/70R13	1)2)3)11) 13)	B 870

Hersteller: AUDI NSU AUTO UNION AG, Neckarsulm

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
81	YP, YN WV, DD DT, <u>DS</u>	Audi 80 CL Audi 80 GL Audi 80 Formel E Audi 80 Audi 80 L Audi 80 GL	165R13 175/70R13	1)2)3)11) 13)	A 875/1

I.4. Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet, z.B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.



Nachtragsgutachten

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt

3

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Büro Bad Dürkheim
Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5Jx13H2	Typ: 5037	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS 11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind Gummiventile 38 G 11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile mit Gummifuß 40 G DIN 7771 zulässig
- 4,5,6,7,8) betreffen nicht diesen Nachtrag
- 9) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 10) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 11) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 12) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 13) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen oder mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 14) Der Geschwindigkeitsmesser und der Wegstreckenzähler können unzulässig vor bzw. nachgeleitet, gegebenenfalls ist eine Angleichung erforderlich.
Wird eine Angleichung vorgenommen, so ist die wahlweise Verwendung der Rad-Reifen-Kombination nicht möglich.

Nachtragsgutachten V
zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203
Nur zur Information
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

4

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5Jx13H2	Typ: 5037	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die Erhöhung der zulässigen Radlast um ca. 1,25 % von 400 auf 405 kg technisch unbedenklich ist.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist aus Punkt I.4. 10) ersichtlich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 5037 der Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, 6702 Bad Dürkheim entsprechen auch mit den vorgenannten Änderungen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Erteilung dieses Nachtrages V zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203 bestehen keine technischen Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Nachtragsgutachten

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt

5

Nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Verbands Bayern e.V., München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5Jx13H2	Typ: 5037	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

III. Zusammenfassung (Fortsetzung)

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radschrauben zu verwenden sind.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist dann erforderlich, wenn eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet wird und diese noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist bzw. wenn durch den Anbau der Sonderräder am Pkw Änderungen vorgenommen werden müssen (s. Punkt I.4.9)).



Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, den 09.05.84
ha-mf

Nachtragsgutachten

zur Allgemeinen Betriebsprüfung Nr. 40203

Blatt 1


NUR ZUR INFORMATION
nach § 22 StVZO
Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 5Jx13H2	Typ: 5037	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezial- erzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	---------------------	--

Der Verwendungsbereich wird erweitert und teilweise neu aufgeführt.
Die Auflagen für VW Pkw werden nach den neuesten Hersteller-Frei-
gaben berichtigt.
Die Auflage 14) kommt hinzu.

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Japanisches Prüfwertzeichen: 

Die übrigen Kennzeichnungen bleiben unverändert.

I.4. Verwendungsbereich:

Neben den im Gutachten angegebenen Personenkraftwagen können die LM-Sonderräder auch an nachfolgend aufgeführten Personenkraftwagen verwendet werden:

Ausführung A: Fahrzeughersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zul.Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
17	FA,FB FH,FP JB,GG GF,GJ FR,CR CY,JK	Golf Jetta Golf-Diesel Jetta-Diesel	155 R 13 165 R 13 9)14) 165/70 R 13 175/70 R 13 185/65 R 13 10) 185/70 R 13 9)10)14)	1)2)3)11)13)	9138 9138/1 9138/2
17 CK	CK	Golf-Diesel Jetta-Diesel			A 123
155	GG,GF FA,JB	Golf-Cabriolet			B 042
53	FA,FB FH,FP FR,FD JB,GF	Scirocco			9033 9033/1
53 B	JB,FR GF,EW HK	Scirocco			C 116

Nachtragsgutachten IV

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt
2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5J x 13 H2	Typ: 503	Hersteller: NSU SAATCHI Autotechnik Spezial- erzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	--------------------	---

Nur zur Information

I.4. Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise	ABE-Nr.
19 E	HK, JP	Golf	155R13 165R13 14)9) 165/70R13 175/70R13 185/65R13 10) 185/70R13 14)9)10)	1) 2) 3) 11) 13)	D 186
86 C	HA, HB HH, GL, GK	Derby Polo	145R13 155/70R13 165/70R13 10) 165/60R13 10)	1) 2) 3) 11) 13)	C 292
	HB, HH	Polo Coupé	175/60R13 10)		

Hersteller: AUDI NSU AUTO UNION AG, Neckarsulm

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise	ABE-Nr.
81	CR, JK	Audi 80 CL Diesel Audi 80 GL Diesel Audi 80 D Audi 80 LD Audi 80 GLD	165R13 175/70R13	1) 2) 3) 11) 13)	A 875/1
		YP, YN WV, DD DT,			
	YZ	Audi 80 GTE Audi 80 GLE	175/70R13		
	EP, FY FZ	Audi 80 C Audi 80 CL Audi 80 GL	155R13 165R13 175/70R13		

Nachtragsgutachten IV

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt

3

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5J x 13 H2	Typ: 531	Hersteller/Fabrikant: Technik Spezial- erzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	--------------------	---

I.4. Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet, z. B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen z. B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder Metallschraubventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 9) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 10) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 11) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 12) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.
- 13) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen oder mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 14) Der Geschwindigkeitsmesser kann nacheilen, gegebenenfalls ist eine Angleichung erforderlich. Wird eine Angleichung vorgenommen, so ist die wahlweise Verwendung der Rad-Reifen-Kombination nicht möglich.

Nachtragsgutachten IV

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203

Blatt
4

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5J x 13 H2	Typ: 5037	Hersteller/Verkehrsfirmen: ATS Autotechnik Spezial- erzeugnisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	---------------------	---

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine neue Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich.
Die bisherigen Werte bleiben erhalten.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist aus Punkt I.4. 10) ersichtlich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 5037 der Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, 6702 Bad Dürkheim entsprechen auch mit den vorgenannten Änderungen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Erteilung dieses Nachtrages IV zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40203 bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist nur dann erforderlich, wenn eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet wird und diese noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist bzw. wenn durch den Anbau der Sonderräder am Pkw Änderungen vorgenommen werden müssen (s. Punkt I.4. 9).



Amtlich anerkannter Sachverständiger

K. Wartenberg

München, 28. 11. 83
pa-kf